

## Antrag der Fachkommission I

### 22.06.10 Teilrevision Gebührenverordnung (17. Energie- und Wasserversorgung)

**Die Fachkommission I beantragt dem Parlament:**

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Genehmigung der Teilrevision der Gebührenverordnung (Art. 70, 71 und 80) gemäss Synopse der Fachkommission I.

### Begründung

Gegen die Erhebung einer Abgabe an das Gemeinwesen für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens der Gemeinde Dietlikon für Zwecke der Energieversorgung erhob ein Endverbraucher Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Dieses kam zum Schluss, dass eine Gemeinde von ihrem Gemeindegewerk ohne eigene Rechtspersönlichkeit keine Abgaben für gesteigerten Gemeingebrauch oder Sondernutzung zum Zwecke der Energieversorgung erheben darf. Gemäss Art. 70 Abs. 1 Gebührenverordnung (GebVO) wird auch im Fall der Stadtwerke Wetzikon eine Abgabe an das Gemeinwesen für die Nutzung des öffentlichen Grundes und Bodens durch die Strom- und Gasversorgung erhoben. Da es sich auch bei den Stadtwerken um einen Stadtbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, ist davon auszugehen, dass im Streitfall ebenfalls die Rechtmässigkeit der Abgabe verneint würde. Deshalb prüfte der Stadtrat, ob weiterhin eine Abgabe an das Gemeinwesen rechtlich möglich sei. Die Abgabe führt heute zu einem jährlichen Mittelzufluss an den Stadthaushalt von rund 500'000 Franken, auf den die Stadt Wetzikon finanziell nicht ohne Nachteile verzichten kann. Abgaben an das Gemeinwesen im Sinne des Stromversorgungsgesetzes gehören zum Netznutzungsentgelt und sind folglich von allen Endverbraucherinnen und -verbrauchern zu tragen. Deshalb ist es möglich, in den gesetzlichen Grundlagen der Stadt Wetzikon eine entsprechende Abgabenregelung zu schaffen, welche nicht als Entschädigung für die Sondernutzung ausgestaltet wird. Der Stadtrat schlägt deshalb vor, Art. 70 GebVO derart zu formulieren, dass weiterhin eine Abgabe des Gemeinwesens in der Strom- und Gasversorgung erhoben und an die Endverbraucherinnen und -verbraucher weiterverrechnet wird.

Weiter wurde in einem Rekursentscheid gegen die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke vom 22. Dezember 2021 vom Bezirksrat Hinwil festgestellt, dass der Kreis der abgabepflichtigen Personen nur auf Stufe der AGB geregelt und damit das Legalitätsprinzip für die Erhebung von Gebühren und Abgaben der Stadtwerke nicht eingehalten ist. Um die entsprechende Rechtslücke zu schliessen, schlägt der Stadtrat vor, in Art. 71 GebVO den Kreis der Abgabepflichtigen zu ergänzen.

Die Fachkommission I (FK I) hat die beantragten Änderungen an der Gebührenverordnung geprüft. Sie hat auf eine inhaltliche Diskussion über Gebührenhöhe, welche gleich bleibt, und deren Zweck verzichtet. Das Parlament hat sich in den letzten Jahren bereits zweimal damit auseinandergesetzt und diese so festgesetzt. Mit der vorliegenden Teilrevision soll vielmehr eine bestehende Rechtslücke gefüllt und die bestehende Abgabe legalisiert werden. Für die FK I sind beide beantragten Änderungen nachvollziehbar. Sie verlässt sich auf den Stadtrat und die Werkkommission respektive liess sich von diesen versichern, dass die Änderung von Art. 70 juristisch fundiert geklärt wurde, so dass diese neue Abgabe rechtskon-

form ist. Die FK I beantragt dem Parlament demzufolge, die in der nachfolgenden Synopse dargelegten Änderungen von Art. 70, 71 und 80 zu genehmigen.

### Synopse Art. 70, 71 und 80 Gebührenverordnung

<b>Antrag Stadtrat</b> (Änderungen gegenüber geltender Gebührenverordnung <b>blau</b> markiert)	<b>Antrag FK I</b> (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat <b>grün</b> markiert)
<p><b>Art. 70 Abgabe an das Gemeinwesen</b> <del>für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens an das Gemeinwesen</del></p> <p><sup>1</sup> <del>Für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Strom- und Gasversorgung erhebt die Stadt Wetzikon von den Stadtwerken eine Abgabe. Die Stadt Wetzikon erhebt auf der Strom- und Gasversorgung eine Abgabe an das Gemeinwesen.</del></p> <p><sup>2</sup> Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Im Bereich der Elektrizitätsversorgung CHF 2.90 pro Monat und Zähler (exkl. MWST)</li> <li>Im Bereich der Gasversorgung CHF 2.90 pro Monat und Zähler (exkl. MWST)</li> </ol> <p>Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrats jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden <u>und sind öffentlich bekannt zu machen.</u></p> <p><sup>3</sup> Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abgabe auf die Endverbraucherinnen und Energieverbraucher zu überwälzen.</p> <p><sup>4</sup> Die Abgabe ist nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.</p> <p><sup>5</sup> Die Ablieferung der Abgabe an die Stadt Wetzikon erfolgt durch die Stadtwerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres.</p> <p><sup>6</sup> Abgabeanteile, die durch Verlustscheine oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.</p>	<p><b>Art. 70 Abgabe an das Gemeinwesen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadt Wetzikon erhebt auf der Strom- und Gasversorgung eine Abgabe an das Gemeinwesen.</p> <p><sup>2</sup> Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Im Bereich der Elektrizitätsversorgung CHF 2.90 pro Monat und Zähler (exkl. MWST)</li> <li>Im Bereich der Gasversorgung CHF 2.90 pro Monat und Zähler (exkl. MWST)</li> </ol> <p>Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrats jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden und sind öffentlich bekannt zu machen.</p> <p><sup>3</sup> Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abgabe auf die Endverbraucherinnen und Energieverbraucher zu überwälzen.</p> <p><sup>4</sup> Die Abgabe ist nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.</p> <p><sup>5</sup> Die Ablieferung der Abgabe an die Stadt Wetzikon erfolgt durch die Stadtwerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres.</p> <p><sup>6</sup> Abgabeanteile, die durch Verlustscheine oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.</p>

**Art. 71 Art und Gegenstand der Gebühren und Entgelte, Grundsätze der Bemessung und Kreis der gebührenpflichtigen Personen Arten und Bemessungsgrundlagen für Gebühren und Entgelte**

<sup>1</sup> Die Stadtwerke erheben Gebühren und Entgelte nach den Prinzipien der Eigenwirtschaftlichkeit und Kostendeckung für:

- a. die Erschliessung und den Anschluss an die öffentlichen Versorgungsanlagen für Energie, Wasser und Kommunikation;
- b. die Nutzung und den Gebrauch der öffentlichen Netz- resp. Versorgungsanlagen für Energie, Wasser und Kommunikation;
- c. den Bezug von Energie für die Grundversorgung und Wasser.

<sup>2</sup> Für die Festlegung der Gebühren gelten unter Vorbehalt bundesrechtlicher Bestimmungen folgende Bemessungsgrundlagen:

- a. Die Gebührentarife sind unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen für die jeweils erbrachten Leistungen so zu bemessen, dass die daraus resultierenden Einnahmen die Aufwendungen für die Verwaltung, den Betrieb und Unterhalt decken sowie die risikoadäquate Kapitalverzinsung, vorgeschriebene Abschreibungen und die erforderlichen Einlagen in Reserven zulassen. Sie können auch pauschal erhoben werden.
- b. Die geschuldeten Gebühren sind, unter Berücksichtigung der den jeweiligen Kundenkategorien zugerechneten Kosten, insbesondere der Einstandspreise für Energie und Wasser, der Teuerung und der Benutzerstrukturen, gesetzeskonform im Grundsatz verursachergerecht und unter Wahrung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips zu ermitteln. Ökologische Förderprogramme bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Für die übrigen Leistungen verrechnen die Stadtwerke wettbewerbsfähige Entgelte.

<sup>4</sup> Abgabepflichtig sind:

- a. Bei einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträgen: die Eigentümerinnen / Eigentümer der angeschlossenen Installationen;
- b. Bei Energie- und Wasserlieferungen: die Eigentümerinnen / Eigentümer, bei Miet- und Pachtverhältnissen die Mieterinnen / Mieter bzw. die Pächterinnen/Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Installationen, deren Energie- und Wasserverbrauch über Messeinrichtungen der Stadtwerke erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- c. Bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach übergeordnetem Recht schuldet die Eigenverbrauchsgemeinschaft die wiederkehrenden Entgelte.

<sup>5</sup> Die Tarife und Entgelte können jederzeit oder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter vorheriger

**Art. 71 Art und Gegenstand der Gebühren und Entgelte, Grundsätze der Bemessung und Kreis der gebührenpflichtigen Personen**

<sup>1</sup> Die Stadtwerke erheben Gebühren und Entgelte nach den Prinzipien der Eigenwirtschaftlichkeit und Kostendeckung für:

- a. die Erschliessung und den Anschluss an die öffentlichen Versorgungsanlagen für Energie, Wasser und Kommunikation;
- b. die Nutzung und den Gebrauch der öffentlichen Netz- resp. Versorgungsanlagen für Energie, Wasser und Kommunikation;
- c. den Bezug von Energie für die Grundversorgung und Wasser.

<sup>2</sup> Für die Festlegung der Gebühren gelten unter Vorbehalt bundesrechtlicher Bestimmungen folgende Bemessungsgrundlagen:

- a. Die Gebührentarife sind unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen für die jeweils erbrachten Leistungen so zu bemessen, dass die daraus resultierenden Einnahmen die Aufwendungen für die Verwaltung, den Betrieb und Unterhalt decken sowie die risikoadäquate Kapitalverzinsung, vorgeschriebene Abschreibungen und die erforderlichen Einlagen in Reserven zulassen. Sie können auch pauschal erhoben werden.
- b. Die geschuldeten Gebühren sind, unter Berücksichtigung der den jeweiligen Kundenkategorien zugerechneten Kosten, insbesondere der Einstandspreise für Energie und Wasser, der Teuerung und der Benutzerstrukturen, gesetzeskonform im Grundsatz verursachergerecht und unter Wahrung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips zu ermitteln. Ökologische Förderprogramme bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Für die übrigen Leistungen verrechnen die Stadtwerke wettbewerbsfähige Entgelte.

<sup>4</sup> Abgabepflichtig sind:

- a. Bei einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträgen: die Eigentümerinnen / Eigentümer der angeschlossenen Installationen;
- b. Bei Energie- und Wasserlieferungen: die Eigentümerinnen / Eigentümer, bei Miet- und Pachtverhältnissen die Mieterinnen / Mieter bzw. die Pächterinnen/Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Installationen, deren Energie- und Wasserverbrauch über Messeinrichtungen der Stadtwerke erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- c. Bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach übergeordnetem Recht schuldet die Eigenverbrauchsgemeinschaft die wiederkehrenden Entgelte.

<sup>5</sup> Die Tarife und Entgelte können jederzeit oder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter vorheriger Publikation geändert werden. Die Publikation muss die

<p>Publikation geändert werden. Die Publikation muss die Begründung der Kostenveränderungen, die zu Erhöhungen oder Senkungen geführt haben, enthalten.</p>	<p>Begründung der Kostenveränderungen, die zu Erhöhungen oder Senkungen geführt haben, enthalten.</p>
<p><b>Ziff. 3 Dispo Antrag</b> Die Inkraftsetzung erfolgt nach der Beschlussfassung im Parlament bzw. nach Ablauf des fakultativen Referendums auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt.</p>	<p><b>Inkrafttreten</b> <b>Art. 80</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft <sup>2</sup> <u>Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom [DATUM Parlamentsbeschluss] dieser Verordnung.</u></p>

Wetzikon, 14. Juli 2022

**Fachkommission I**

Rolf Zimmermann  
Präsident

Franziska Gross  
Parlamentsschreiberin